

**Ordnung des  
Tumorzentrum Regensburg - Institut für Qualitätssicherung und Versorgungsforschung  
der  
Universität Regensburg**

**vom 21. Dezember 2015**

Aufgrund von Art. 13 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Ordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Ordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Direktor
- § 4 Geschäftsführung
- § 5 Wissenschaftlicher Beirat
- § 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§ 1 Rechtsstellung**

Das Tumorzentrum Regensburg - Institut für Qualitätssicherung und Versorgungsforschung der Universität Regensburg ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Regensburg für Qualitätssicherung und Versorgungsforschung in der Onkologie gem. Art. 19 Abs. 5 S. 1 BayHSchG.

### **§ 2 Ziele und Aufgaben**

- (1) Das Tumorzentrum Regensburg soll im Rahmen seiner finanziellen und personellen Möglichkeiten unter Nutzung von Krankenversicherungs- und Drittmitteln die Lehr- und Forschungsaktivitäten im Bereich Qualitätssicherung und Versorgungsforschung in der Onkologie an der Universität Regensburg, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Aufgaben im Rahmen des Krebsfrüherkennungs- und Registergesetz § 65c SGB V, bündeln und neue Forschungsaktivitäten auch unter Einbeziehung anderer Universitäten initiieren.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere,
  - a. Fort- und Weiterbildung in der Qualitätssicherung und Versorgungsforschung in Regensburg zu betreiben, zu fördern und zu vernetzen (insbesondere auch Förderung

- des für die Onkologie relevanten Nachwuchses mittels Unterrichtung sowie Fort- und Weiterbildung);
- b. Maßnahmen durchzuführen, die zur Erforschung der Ätiologie, der Pathogenese, der Prävention, der Diagnose und der Therapie von malignen Erkrankungen sowie der Nachsorge und Rehabilitation der betroffenen Patienten eingesetzt werden;
  - c. die experimentelle und klinische Onkologie durch Erstellung eigener Studien, Datenerhebungen, Festlegung von Qualitätsstandards und ähnlichen Maßnahmen sowie die Mitwirkung bei fachübergreifenden Aktivitäten, sofern dazu Aspekte aus dem Bereich der Onkologie gehören, zu fördern;
  - d. Kenntnisse in allen Bereichen der Onkologie, der operativen Onkologie, der medikamentösen Onkologie und der Strahlentherapie, sowie der Versorgungsforschung zu fördern und zu vertiefen (z. B. durch die Veranstaltung von Fachtagungen und Kongressen);
  - e. Bundes- und Landesbehörden sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für das Gesundheitswesen, die Sozialversicherung und die Sozialhilfe zuständig sind, Behörden der kommunalen Selbstverwaltung sowie öffentliche und private Organisationen und wissenschaftlichen Instituten in Fragen, die die Onkologie betreffen, zu beraten;
  - f. mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Einrichtungen, die gleiche Ziele verfolgen, zusammenzuarbeiten;
  - g. die universitätsinterne, aber auch eine breitere Öffentlichkeit anzusprechen, und zum Forschungsdialog beizutragen, dies insbesondere durch Publikationen und Projekte.

### **§ 3 Direktor**

- (1) Die Leitung des Tumorzentrums obliegt einem Direktor, der durch die Universitätsleitung auf Vorschlag des wissenschaftlichen Beirats (§ 5) für zehn Semester bestimmt wird. Wiederbestellung ist möglich. Als Direktor kann nur ein habilitiertes Mitglied der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg vorgeschlagen werden.
- (2) Zu den Aufgaben des Direktors gehört insbesondere:
  - a. die Erstellung des Arbeitsprogramms und des Kosten- und Finanzierungsplans;
  - b. die Bestellung des Geschäftsführers;
  - c. die Beschlussfassung über die Einstellung von nicht nur kurzfristig beschäftigtem Personal;
  - d. die Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichts für den wissenschaftlichen Beirat, das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, die Leitung der Universität Regensburg sowie für die datenliefernden Krankenhäuser in der Oberpfalz und in Niederbayern und datenliefernde niedergelassene Ärzte und das Universitätsklinikum;
  - e. sonstige grundsätzliche Angelegenheiten.

## **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte sowie die Koordination der Fort- und Weiterbildung werden von einem Geschäftsführer wahrgenommen, der vom Direktor für eine Amtszeit von zehn Semestern bestellt wird. Wiederbestellung ist möglich. Der Geschäftsführer setzt alle fachlichen, finanziellen, personellen und administrativen Planungen und Vorhaben des Institutes gemeinsam mit dem Direktor um.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören insbesondere:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Arbeitsprogramms und des vom Direktor beschlossenen Kosten- und Finanzierungsplans sowie Vertretung des Institutes im Rahmen der laufenden Geschäfte nach außen;
  - b. der Vollzug der Beschlüsse des Direktors;
  - c. die Vorbereitung des jährlichen Tätigkeitsberichts.

## **§ 5 Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet, dessen Mitglieder für eine Amtszeit von sechs Semestern von der Universitätsleitung bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - drei Vertreter auf Vorschlag der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg,
  - drei Vertreter auf Vorschlag der datenliefernden Krankenhäuser der Oberpfalz und Niederbayerns,
  - drei Vertreter auf Vorschlag der datenliefernden niedergelassenen Ärzten, sowie
  - einem Vertreter auf Vorschlag der Kassenärztlichen Vereinigung.Darüber hinaus können Personen, die sich um die onkologische Versorgung in Ostbayern hervorragend verdient gemacht haben, durch die Universität Regensburg zu Ehrenmitgliedern des wissenschaftlichen Beirates ernannt werden. Ehrenmitglieder gehören dem Beirat als beratende Mitglieder an. Über die Ernennung beschließt die Universitätsleitung aufgrund eines Vorschlages, den der wissenschaftliche Beirat zuvor einstimmig beschlossen hat.
- (2) Der Beirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Beirat berät den Direktor und den Geschäftsführer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er nimmt insbesondere zu dem beschlossenen jährlichen Arbeitsprogramm einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan und zum jährlichen Tätigkeitsbericht vor Veröffentlichung Stellung.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Die Ordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 16. Dezember 2015 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 21. Dezember 2015.

Regensburg, den 21. Dezember 2015  
Universität Regensburg  
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 2015 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Dezember 2015 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 2015.